

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen

Sie möchten heiraten, wechseln das Unternehmen oder gehen in den Ruhestand? Dann informieren Sie uns am besten sofort über die Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse – und wir passen Ihren Versicherungsschutz an.

Teilen Sie uns bitte Ihre Änderungen schriftlich im entsprechenden Änderungsformular mit. Alle Formulare erhalten Sie auf unserer Internetseite oder von unserer Kundenberatung.

Mit den nachfolgenden Tabellen erhalten Sie eine Übersicht der wichtigsten Anlässe, die sich auf Ihre Versicherung auswirken können und mit den jeweiligen Folgen.

Für das Mitglied

Anlass	Folgen
Kontoänderungen	<ul style="list-style-type: none"> Rechtzeitige Mitteilung der Änderung, so werden unnötige Zahlungsverzögerungen vermieden.
Urlaub unter Wegfall der Besoldung / Vergütung (Urlaub ohne Bezüge – UoB)	<ul style="list-style-type: none"> Wegfall des Beihilfeanspruchs hat Auswirkungen auf die Mitgliedschaft
Insichbeurlaubung / Beurlaubung zu einem Tochterunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Wechsel des Beihilfeträgers bei Beurlaubung zu einem Tochterunternehmen ist bei Mitgliedern der Gruppe A gegebenenfalls ein Wechsel in die Gruppe B1 erforderlich.
Adress- und Namensänderungen, z.B. durch Heirat oder Gründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	<ul style="list-style-type: none"> rechtzeitige Mitteilung der Änderung, damit wir unsere Schreiben richtig an Sie adressieren können.
Eintritt in den Ruhestand bzw. Vorruhestand	<ul style="list-style-type: none"> Änderung des Beihilfeträgers gegebenenfalls Änderung des Beihilfebemessungssatzes
Elternzeit	<ul style="list-style-type: none"> Änderung der Beitragszahlung
Beförderung in die Besoldungsgruppe A 7	<ul style="list-style-type: none"> Überführung von der Mitgliedergruppe A in die Mitgliedergruppe B1
Freiwilliger Wehrdienst oder Wehrübungen	<ul style="list-style-type: none"> Mitgliedschaft ruht (ein Ruhensbeitrag wird nicht erhoben)
Sterbefälle	<ul style="list-style-type: none"> Mitgliedschaft endet zeitnahe Mitteilung, um unnötige Beitragseinzüge zu vermeiden und um die Weiterversicherung von gegebenenfalls mitversicherten Angehörigen veranlassen zu können
Ende des Dienstverhältnisses	<ul style="list-style-type: none"> Wegfall des Beihilfeanspruchs hat Auswirkungen auf die Mitgliedschaft
Versetzung zu einem anderen Dienstherrn	<ul style="list-style-type: none"> gegebenenfalls müssen Beihilfeleistungen bei einem neuen Dienstherrn beantragt werden gegebenenfalls Rückforderung zu Unrecht erhaltener Leistungen Ausgleichszuschlag wird gegebenenfalls erhoben

Für die Ehegattin/den Ehegatten bzw. eingetragene/n Lebenspartner/in

Anlass	Folgen
Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse z.B. wegen Beschäftigung, Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs, Rentenbezug oder Rentenantrag	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitversicherung der Ehegattin/des Ehegatten ruht, ein Ruhensbeitrag wird erhoben
Überschreiten der Einkommensgrenze der Ehegattin/des Ehegatten (eigene Einkünfte oder vergleichbare Einkünfte im Vorvorkalenderjahr von mehr als 20.000 €)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitversicherung wird beendet ▪ auf Antrag kann eine eigene Mitgliedschaft erworben werden
Eigener Beihilfeanspruch der Ehegattin/des Ehegatten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderung des Beihilfeträgers ▪ wird die Beihilfe nicht über die Postnachfolgeunternehmen gewährt, muss die Beihilfe beim Dienstherrn beantragt werden. Darüber hinaus wird ein Beitragszuschlag erhoben
Urlaub unter Wegfall der Besoldung / Vergütung (UoB) der selbst beihilfeberechtigten Ehegattin/des selbst beihilfeberechtigten Ehegatten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wegfall des eigenen Beihilfeanspruchs hat Auswirkungen auf die Mitversicherung
Insichbeurlaubung / Beurlaubung zu einem Tochterunternehmen der selbst beihilfeberechtigten Ehegattin/des selbst beihilfeberechtigten Ehegatten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gegebenenfalls Wechsel des Beihilfeträgers ▪ bei Beurlaubung zu einem Tochterunternehmen ist bei Mitgliedern der Gruppe A ein Wechsel in die Gruppe B1 erforderlich
Eintritt in den Ruhestand der selbst beihilfeberechtigten Ehegattin/des selbst beihilfeberechtigten Ehegatten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderung des Beihilfeträgers ▪ gegebenenfalls Änderung des Beihilfebemessungssatzes ▪ gegebenenfalls entfällt der Beitragszuschlag
Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beendigung der Mitversicherung mit dem Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils bzw. des Urteils über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft
Sterbefälle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beendigung der Mitversicherung
Versetzung der selbst beihilfeberechtigten Ehegattin/des selbst beihilfeberechtigten Ehegatten zu einem anderen Dienstherrn	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gegebenenfalls müssen Beihilfeleistungen bei einem neuen Dienstherrn beantragt werden
Ende des Dienstverhältnisses der selbst beihilfeberechtigten Ehegattin/des selbst beihilfeberechtigten Ehegatten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wegfall des Beihilfeanspruchs hat gegebenenfalls Auswirkungen auf die Mitversicherung

Für die Kinder

Anlass	Folgen
Geburt von Kindern	<ul style="list-style-type: none">▪ Mitversicherung vom Tag der Geburt an möglich, wenn der Antrag auf Mitversicherung innerhalb von drei Monaten eingeht▪ Berücksichtigung bei dem Elternteil, der den Familien- oder Auslandskinderzuschlag erhält▪ gegebenenfalls Änderung des Beihilfebemessungssatzes beim Mitglied▪ Teilen Sie uns daher bitte auch dann die Geburt Ihres Kindes mit, wenn es nicht mitversichert werden soll.
Wegfall des Kindergeldes oder Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienzuschlag	<ul style="list-style-type: none">▪ Mitversicherung endet▪ gegebenenfalls Änderung des Beihilfebemessungssatzes beim Mitglied
Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse z.B. wegen Ausbildung, Beschäftigung, Praktikum, Studium	<ul style="list-style-type: none">▪ Mitversicherung Ihres Kindes endet▪ die Versicherung in der Zusatzversicherung kann bestehen bleiben, solange Ihr Kind im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig ist.
Freiwilliger Wehrdienst, Wehrübungen oder sonstiger Freiwilligendienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr)	<ul style="list-style-type: none">▪ Mitversicherung ruht (ein Ruhensbeitrag wird nicht erhoben)
Eigener Beihilfeanspruch des Kindes als Beamtenanwärter/in (z.B. bei Lehramtsanwärter/in)	<ul style="list-style-type: none">▪ Beihilfeleistungen müssen bei einem neuen Dienstherrn beantragt werden
Freie Heilfürsorge als Zeit- oder Berufssoldat/in bzw. Polizeibeamter/in	<ul style="list-style-type: none">▪ Mitversicherung endet▪ Beitragspflicht in der Pflegepflichtversicherung sofern diese bis zum Wegfall des Kindergeldes fortgesetzt wird.